Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4257

19. 06. 80

Sachgebiet 612

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes
— Drucksache 8/3920 —

A. Problem

Das Mineralölsteueraufkommen bedarf nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre dringend einer besseren Sicherung, um dem Ausfall von Mineralölsteuer bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs von Mineralölsteuerschuldnern vorzubeugen.

B. Lösung

Das Mineralölsteuergesetz wird dahin geändert, daß

— bei erkennbaren Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer von Herstellern und Steuerlagerinhabern Sicherheit — ggf. schon vor Betriebsaufnahme — verlangt werden kann;

— für die Herstellung von Mineralöl ein Erlaubnisvorbehalt eingeführt wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Generell Sicherheitsleistung durch Herstellungsbetriebe und Steuerlager für unversteuertes Mineralöl, auch wenn die Steuerentrichtung nicht gefährdet erscheint (obligatorische Sicherheitsleistung).

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3920 — unverändert anzunehmen,

2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Frau Will-Feld**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Frau Will-Feld

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 1980 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 18. Juni 1980 beraten.

II.

Der Gesetzentwurf sieht im Vergleich zum geltenden Recht geringere Anforderungen, denen das Sicherheitsbegehren gegenüber Herstellungsbetrieben und Inhabern von Steuerlagern künftig genügen muß, vor, um den zunehmenden Einnahmeverlusten an Mineralölsteuer durch Konkurse und Zahlungsunfähigkeit von Steuerschuldnern entgegenzuwirken. Diese erleichterte und frühzeitiger wirksame Sicherung des Mineralölsteueraufkommens erscheint nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre geboten, nachdem auch der Bundesrechnungshof auf die zunehmenden Einnahmeverluste an Mineralölsteuer durch Konkurse oder Zahlungsunfähigkeit der Steuerschuldner hingewiesen hat. Der aufsehenerregendste Fall mit über 100 Mio DM Ausfall an Mineralölsteuer ereignete sich im Juli 1979 und war wie ähnliche Sachverhalte dadurch gekennzeichnet, daß der Verwaltung die rechtzeitige Besicherung der gefährdeten Steuerforderungen nicht möglich war, weil die Voraussetzungen für eine nach geltendem Recht verlangte ernsthafte Gefährdung für die Finanzgerichte ausreichend nachprüfbar erst festgestellt werden konnten, als die Steuerschuldner schon illiquide waren oder sich mit den Erlösen aus Schleuderverkäufen großer Mineralölmengen ins Ausland abgesetzt hatten.

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Einführung eines Erlaubnisvorbehalts für die Herstellung von Mineralöl vor, um die Hersteller vor Betriebsaufnahme ebenso wie Steuerlager überprüfen und gegebenenfalls Sicherheit von ihnen fordern zu können.

III.

Der Ausschuß hat sich von der Notwendigkeit vorbeugender Sicherungen des Mineralölsteueraufkommens im fiskalischen Interesse wie im Interesse gleicher Wettbewerbschancen für die um Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen bemühten loyalen Steuerschuldner überzeugt. Dabei hielt der Ausschuß die mit dem Gesetzentwurf angestrebte „kleine" Lösung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zunächst für ausreichend. Die alternativ denkbare „große" Lösung einer generellen Sicherheitsleistung durch alle Herstellungsbetriebe und Steuerlager ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Zuverlässigkeit hielt der Ausschuß in der Erwartung, daß die vorgeschlagene „kleine" Lösung die in der Vergangenheit beklagten Steuerausfälle künftig weitestgehend verhindern werde, für gegenwärtig weder erforderlich noch vor allem im Bereich der mittelständischen Mineralölwirtschaft für vertretbar. Das Eigenkapital würde beim Erfordernis genereller Sicherheitsleistung durch die Steuerbindung in einer den Wettbewerb störenden Weise für den mittelständischen Bereich geschmälert. Dieser Nachteil durfte nach Überzeugung des Ausschusses auch im Interesse der Verbraucher nicht in Kauf genommen werden, weil der mittelständische Mineralölhandel in den vergangenen Jahren ein wichtiger Garant für die Preisstabilität von Mineralölprodukten gewesen ist und diese Funktion auch künftig wahrnehmen soll. Im übrigen äußerte der Ausschuß Zweifel, ob eine obligatorische Sicherheit in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Nachahmung finden würde und verwarf diese Alternative daher auch im Interesse der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mineralölhandels.

IV.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses steht unter dem Vorbehalt, daß der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft, dessen Stellungnahme noch nicht vorliegt, kein dem Beschluß des Finanzausschusses widersprechendes Votum abgibt. Über ein abweichendes Votum würde gesondert berichtet werden.

V.

Namens des Ausschusses bitte ich um Unterstützung der Beschlußempfehlung.

Bonn, den 18. Juni 1980

Frau Will-Feld

Berichterstatter